Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 7414.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9,600 Thalern. Vom 12. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Gubener Kreises auf dem Kreistage vom 21. Oktober 1868. beschlossen worden, die zur ordnungsmäßigen Herstellung der vom Kreise übernommenen Aktien-Chaussee von Guben bis zur Cottbuser Kreisgrenze erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zu dem angenommenen Betrage von 9,600 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von 9,600 Thalern, in Buchstaben: Neuntausend sechshundert Thalern, welche in Apoints von je 50 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich fünf Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1869.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt

Obligation

des

Gubener Kreises

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 21. Oktober 1868. wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Betrage von 9,600 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Gubener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 9,600 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens fünf Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O., sowie in dem Staatsanzeiger und im Gubener Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Guben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zu-

zuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Guben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Guben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Guben, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Gubener Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

.....ter Zinskupon .....te Serie

zu der

Kreis-Obligation des Gubener Kreises

Littr. ..... **№** .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Guben.

Guben, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Gubener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Gubener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Gubener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Guben.

Guben, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Gubener Kreise.

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
T a l o n.	

(Nr. 7415.) Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der am Wubiser See belegenen Acker- und Bruchgrundstücke, welche an schädlicher Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Wubiser Entwässerungsverband"

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung mittelst Senkung des Wasserspiegels des Wubiser Sees zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand beim Kreisgerichte zu Königsberg i. d. N.-M.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet besteht für jetzt und vorbehaltlich näherer Feststellung aus einer Fläche von 362 Morgen und wird auf der vom Baumeister Goldspohn im Jahre 1864. gefertigten Generalkarte von den bei der Senkung des Wubiser Sees betheiligten Grundstücken nachgewiesen.

Es gehört das Meliorationsgebiet zu den Feldmarken

Groß Wubiser,
Klein Wubiser,
Klemzow,

und der zu senkende See zum Theil auch der Stadtkommune zu Königsberg i. d. N.-M.

§. 3.

Dem Verbande liegt ob, den vom Baumeister Goldspohn entworfenen Meliorationsplan vom 24. Februar 1868. nach der bei der Superrevision erfolgten Feststellung zur Ausführung zu bringen und die Anlagen mit den erforderlich werdenden Brücken, Brunnen und Durchlässen demnächst zu unterhalten.

Die bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der bereits vorhandenen Brücken und Durchlässe werden hierdurch nicht geändert. Auch ändert ein bloßer Umbau, eine Erweiterung oder Verlegung der Brücken und Durchlässe nichts in diesen Verpflichtungen, vorbehaltlich der Entschädigung für die etwaige Vergrößerung der Unterhaltungslast.

Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 4.

§. 4.

Das in der Entwässerungsanlage fließende Wasser darf nirgends ohne Genehmigung des Vorstandes von einzelnen Genossen des Verbandes abgeleitet oder aufgestaut werden.

Dagegen kann die Zuleitung des Wassers, dessen ein oder der andere Genosse sich zur besonderen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in den offenen Grabentheil und in die im Laufe der unterirdischen Leitung befindlichen Brunnen, jedoch nur an den vom Vorstande vorgeschriebenen Punkten verlangt werden.

Diejenigen Seiten-Entwässerungsanlagen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, hat der Vorstand zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nach Anhörung der Betheiligten, festgestellt worden ist. Die Kosten solcher neuen Anlagen, sowie die Unterhaltung derselben werden nach Maaßgabe des Vortheils von diesen Betheiligten getragen, und hat der Vorstand dergleichen Nebenanlagen mit zu beaufsichtigen.

Ueber die vom Verbande oder von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen ist ein Lagerbuch vom Vorstande zu führen.

§. 5.

Die Arbeiten des Verbandes werden unter Leitung des Vorstandes aus der Vereinskasse ausgeführt.

Die Beiträge zur Ausführung der Verbandszwecke werden nach Verhältniß der Vortheile, die aus der Entwässerung erwachsen, nach drei Abstufungen und zwar von

Klasse I. = 3 Theile,
" II. = 2 "
" III. = 1 Theil

geleistet.

Behufs Feststellung des Beitragsverhältnisses der betheiligten Grundstücke soll ein vom Vorstande zu führendes Beitragskataster aufgestellt werden.

Die Ausarbeitung desselben liegt dem Regierungskommissarius ob. Bei der Einschätzung der Grundstücke hat er zwei unbetheiligte Landwirthe, welche von der Regierung ernannt werden, zuzuziehen.

Der Entwurf des Katasters ist extraktweise den Betheiligten

a) der Domaine Klein-Wubiser,
b) den Domainen Groß-Wubiser und Klemzow,
c) dem Magistrate der Stadt Königsberg i. d. N.-M.,
d) den Gemeindevorständen zu Groß-Wubiser, Klein-Wubiser und Klemzow

mitzutheilen und von den ad a. bezeichneten öffentlich auszulegen. Zugleich hat die Regierung zu Frankfurt a. d. O. eine vierwöchentliche Frist zu bestimmen und

und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen eingesehen und Beschwerde gegen dasselbe bei dem Regierungskommissarius erhoben werden kann.

Der Vorstand hat die erhobene Beschwerde unter Zuziehung des Beschwerdeführers zu untersuchen und zu entscheiden.

Wird gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist Rekurs eingelegt, so entscheidet endgültig die Regierung zu Frankfurt a. d. O., welche nach Befinden eine neue Lokaluntersuchung anordnen kann.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes übergeben.

Auch schon vor Feststellung des Katasters kann die Einziehung von Beiträgen mit Genehmigung der genannten Regierung nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder nach dem Katasterentwurf, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, stattfinden.

§. 6.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein im Falle der Parzellirung und Besitzveränderung.

Wenn fünf Jahre nach der ersten Aufstellung des Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. angeordnet werden.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung der Verbandsanlagen ruht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Vorsitzenden des Vorstandes an den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen.

Innerhalb der Gemeinde bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihm die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß die Berichtigung erfolgen kann.

§. 8.

Dem Entwässerungsverbande wird zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplans das Recht zur Expropriation verliehen.

Insbesondere ist er berechtigt, gegen Entschädigung zu fordern:

1) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens,

2) die Fortnahme von Bäumen und Sträuchern,

3) die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken.

Die Genossen des Verbandes haben demselben von ihren Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Herstellung des Hauptabzugsgrabens erforderlich sind, ohne Entschädigung abzutreten.

Jedoch sollen die bei der Regulirung und Geradelegung desselben trocken gelegten Grabenstrecken denjenigen als Ersatz übereignet werden, welche zur Herstellung des Hauptgrabens Land abtreten.

Falls aus diesem Verfahren für Einzelne eine offenbare und erhebliche Härte erwächst, soll eine billige Vergütung gewährt werden. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden.

§. 9.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung zwischen den Interessenten nicht erreicht wird, leitet die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung von Privatflüssen vom 28. Februar 1843.

§. 10.

An der Spitze des Verbandes steht ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Ihr Amt ist Ehrenamt.

§. 11.

Die vier Vorstandsmitglieder und für jeden ein Stellvertreter werden von allen Verbandsgenossen auf sechs Jahre gewählt und diese wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche nicht zu den Verbandsgenossen zu gehören brauchen, ebenfalls auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die das erste Mal ausscheidenden zwei Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt.

Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Wählbar ist jeder großjährige Genosse des Verbandes, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat.

Wählbar sind auch die Pächter, Verwalter und Generalbevollmächtigten derjenigen Genossen, welche selbst wählbar sind.

Die Wirkung der Wahl erlischt mit dem Aufhören der Wählbarkeit.

Die Stellvertreter nehmen in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein. Außerdem tritt, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit stirbt, oder aus dem Genossenschaftsgebiet verzieht, dessen Stellvertreter für die laufende Wahlperiode ein.

Eine Ersatzwahl findet nur statt, wenn außer dem Vorsitzenden nicht noch zwei Mitglieder oder Stellvertreter vorhanden sind.

§. 12.

§. 12.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines zum Verbande gehörigen Grundstücks von wenigstens Einem Morgen, welcher mit seinen Beiträgen zur Verbandskasse nicht im Rückstande und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist.

Das Stimmrecht von Frauen und Minderjährigen darf nur durch die gesetzlichen Vertreter resp. durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Gehört ein Grundstück mehreren Genossen gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Liste der Wähler wird vom Vorsitzenden des Vereins mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und diese wird extraktweise je drei Tage lang in den Schulzenämtern zu Groß-Wubiser, Klein-Wubiser und Klemzow ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste Einwendungen bei dem Vorsitzenden erheben, deren Entscheidung dem Vorstande zusteht.

Der Wahltermin, zu welchem die Besitzer der Rittergüter Groß-Wubiser und Klemzow und der jedesmalige Pächter der Domaine Klein-Wubiser, als Vertreter des Königlichen Domainenfiskus, sowie der Magistrat zu Königsberg i. d. N.-M. ebenfalls zu laden sind, wird vom Vorsitzenden abgehalten, jedoch ist derselbe befugt, hiermit ein anderes Vorstandsmitglied zu beauftragen.

Die Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit.

Jeder Genosse, der sechs Morgen und weniger (jedoch mindestens Einen Morgen) in der Meliorationsfläche besitzt, hat Eine Stimme; jeder Genosse, der 7 bis 12 Morgen besitzt, hat zwei Stimmen und so fort bei jeden sechs Morgen größeren Besitzes Eine Stimme mehr.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff zur Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Vorstand versammelt sich alle Jahre regelmäßig zur Frühjahrs- und Herbstgrabenschau im Mai und Oktober, um die Jahresrechnungen abzunehmen, den Etat festzustellen und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn es ihm nothwendig erscheint.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung.

Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat die Vorladung seinem Stellvertreter mitzutheilen.

Der Vorsitzende, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat, beruft die Versammlung, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

§. 14.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes nach Stimmenmehrheit zu beschließen, soweit nicht der §. 15. gewisse Angelegenheiten dem Vorsitzenden allein überweist.

Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten den Verband. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder Stellvertreter außer dem Vorsitzenden anwesend sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse und die Stimmen der in der Versammlung anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen, auch von dem Vorsitzenden und wenigstens Einem Mitgliede der Versammlung vollzogen.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeindewohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 15.

Der Vorsitzende führt die Gesammtverwaltung, vertritt den Verband nach Außen und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen.

Insbesondere hat derselbe:

1) für die erste Ausführung der Anlagen unter Assistenz des vom Staate zu remunerirenden Regierungskommissarius, sowie für die spätere Unterhaltung der Anlagen Sorge zu tragen;

2) die Meliorationskassenbeiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und diese zu revidiren;

3) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande in den Frühjahrsversammlungen vorzulegen;

4) die halbjährige Grabenschau mit dem Vorstande abzuhalten;

5) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen;

6) Strafen gegen die Genossen des Verbandes wegen Uebertretung der im Interesse des Verbandes erlassenen polizeilichen Vorschriften bis zu drei Thalern Geldbuße nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. für 1852. S. 245.) vorläufig festzusetzen.

Die vom Vorsitzenden allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 16.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,
b) zu Anleihen,
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 17.

Für die Verwaltung der Verbandskasse wählt der Vorstand einen Rendanten und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

Der Rendant wird von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet.

§. 18.

An dem vom Verbande zu unterhaltenden offenen Hauptgraben müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende diese Frist verlängern.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

Die Grasnutzung bis zum Wasserspiegel behalten die Adjazenten.

§. 19.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und über besondere, auf speziellem Rechtstitel beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit sie nicht vorstehend an eine andere Behörde verwiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorstande angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

 Das-

Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Die Schiedsrichter werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Inländer, der in seiner Gemeinde zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 20.

Die vollendeten gemeinschaftlichen Anlagen müssen vom Kommissarius der Regierung zu Frankfurt a. d. O. unter Zuziehung eines Bautechnikers abgenommen werden.

§. 21.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staates, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird, unterworfen.

§. 22.

Aenderungen der Bestimmungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).